



Nr. e05-10-2023

9. Oktober 2023

### Vollzug der Wassergesetze

## Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Auf der Grundlage des § 100 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist, erlässt die Landeshauptstadt Dresden als untere Wasserbehörde folgende Anordnung als

#### Allgemeinverfügung:

##### I. Änderung der Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung vom 10. Juli 2023 zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern, bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. e17-07-2023 vom 13. Juli 2023 (elektronische Ausgabe), wird dahingehend geändert, dass die unter Punkt 4. festgelegte Geltungsdauer bis 31. Dezember 2023 verlängert wird.

Ansonsten gilt die Allgemeinverfügung vom 10. Juli 2023 in ihrem bisherigen Wortlaut uneingeschränkt fort.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

#### II. Neufassung der Allgemeinverfügung

##### Mit der unter Abschnitt I getroffenen Änderung hat die Allgemeinverfügung nunmehr folgenden Wortlaut:

**Geltungsbereich:** Die Allgemeinverfügung gilt für alle oberirdischen Gewässer im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen. Ausgenommen ist die Bundeswasserstraße Elbe.

##### Beschränkung der Wasserentnahmen aus den oberirdischen Gewässern:

1. Die Entnahme von Wasser mittels Pumpvorrichtungen wird untersagt, soweit dafür keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde vorliegt.
2. Liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme vor, gelten deren Nebenbestimmungen.
3. Zusätzlich zu Ziffer 1. wird für fließende Gewässer die Wasserentnahme mit Handgefäßen zum Zweck der Bewässerung untersagt. Ausgenommen sind die Vereinigte Weißeitz und der Lockwitzbach.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 31. Dezember 2023.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 3. wird angeordnet.

#### Hinweise:

- An der Bundeswasserstraße Elbe ist der Anliegergebrauch gemäß § 26 Absatz 3 WHG per Gesetz bereits ausgeschlossen.
- An künstlich errichteten Gewässern (z. B. Kiesseen, Flutgraben) besteht per Gesetz kein Anliegergebrauch (§ 26 WHG) und kein Gemeingebräuch (§ 16 SächsWG).
- Inhaber von wasserrechtlichen Erlaubnissen, die zur Wasserentnahme oder -ableitung aus oberirdischen Gewässern berechtigen, dürfen die Gewässer nur im erlaubten Umfang unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis benutzen. Im Einzelfall kann die untere Wasserbehörde den erlaubten Umfang der Wasserentnahme vorübergehend per Bescheid einschränken oder untersagen.
- Die Allgemeinverfügung und deren Begründung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Sachgebiet Oberflächenwasser, Grunaer Straße 2, 01069 Dresden, Zimmer W 203 oder W 205, eingesehen werden.
- Ein Zu widerhandeln kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Dresden, 29. September 2023

René Herold

Kommissarischer Leiter des Umweltamtes

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19  
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail presse@dresden.de  
www.dresden.de  
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz  
Kai Schulz (verantwortlich),  
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,  
Sylvia Siebert,  
Andreas Tampe  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)